

<b>Absender</b>	Vor- und Familienname
	Straße und Hausnummer
	Postleitzahl und Ort, ggf. Land

Datum
Tel.-Nr. (für Rückfragen)
E-Mail-Adresse (für Rückfragen u. Rechnungsversand)

Standesamt Sulingen  
 Alte Bürgermeisterei  
 Lange Straße 65  
 27232 Sulingen

## Anforderung von Personenstandsurkunden

Ich bitte um Übersendung folgender Urkunde/n: \_\_\_\_\_ **Anzahl**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Urkunde DIN A 4                   | <input type="checkbox"/> Beglaubigter Registerauszug<br><input type="checkbox"/> mit Hinweisteil |
| <input type="checkbox"/> Urkunde „kleines Stammbuchformat“ | <input type="checkbox"/> Mehrsprachiger Auszug (international)                                   |

Geburtenregister	
Familienname ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum und –ort	Register-Nr. (falls bekannt)

Ehe-/Lebenspartnerschaftsregister	
Familienname ggf. Geburtsname (1. Ehegatte/Lebenspartner)	Vorname(n)
Familienname ggf. Geburtsname (2. Ehegatte/Lebenspartner)	Vorname(n)
Eheschließungsdatum und –ort	Register-Nr. (falls bekannt)

Sterberegister	
Familienname ggf. Geburtsname (verstorbene Person)	Vorname(n)
Sterbedatum und –ort	Register-Nr. (falls bekannt)

Verwendungszweck: \_\_\_\_\_

Berechtigt als / durch: \_\_\_\_\_

Nachweise siehe Anlage

Die nachstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Rechnungserhalt in Vorkasse  per E-Mail oder  postalisch

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

## Hinweise zur Urkundenanforderung beim Standesamt Sulingen

Zur Anforderung der von Ihnen benötigten Personenstandsurkunde steht Ihnen vorstehender Vordruck zur Verfügung, den Sie nach dem vollständigen Ausfüllen

- a) vorzugsweise als Scankopie im PDF-Format per E-Mail an [standesamt@sulingen.de](mailto:standesamt@sulingen.de)  
oder
- b) ausgedruckt postalisch

dem Standesamt Sulingen zusenden können.

Personenstandsregister werden in Deutschland beim Standesamt für folgende Zeiträume fortgeführt (§§ 5 und 7 Personenstandsgesetz):

Geburtenregister	110 Jahre
Eheregister	80 Jahre
Sterberegister	30 Jahre

Nach Ablauf dieser Fristen darf das Standesamt keine Personenstandsurkunde mehr daraus ausstellen und gibt die Register an das zuständige öffentliche Archiv ab.

Sollten Sie Auskünfte oder Ablichtungen aus den archivierten Registern benötigen, wenden Sie sich bitte an das Stadtarchiv Sulingen, Lange Straße 67, 27232 Sulingen  
(E-Mail: [stadtarchiv@sulingen.de](mailto:stadtarchiv@sulingen.de) oder Telefon: 04271/2068)

### **Berechtigung zum Erhalt von Personenstandsurkunden:**

Die Benutzung der Personenstandsregister ist durch § 62 ff. des Personenstandsgesetzes geregelt. Urkunden aus einem Personenstandsregister können folgenden Personen gewährt werden:

1. Personen, auf die sich der Eintrag bezieht,
2. deren Ehepartner/Lebenspartner, Vorfahren und Abkömmlingen (gerade Linie),
3. einem Geschwisterteil mit berechtigtem Interesse (das berechtigte Interesse ist anzugeben) beim Geburten- oder Sterberegister und
4. Personen, die ein rechtliches Interesse (das rechtliche Interesse ist anzugeben) an der Benutzung glaubhaft machen.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn nach Erwägung der Sachlage das Interesse, das auch wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, familiärer oder sonstiger Art sein kann, als gerechtfertigt angesehen wird.

Ein rechtliches Interesse an der Benutzung eines Personenstandsregisters besteht nach der Rechtsprechung nur, wenn eine Urkunde zur Verfolgung eines Rechtes oder zur Abwehr eines unberechtigten Anspruches benötigt wird. Dazu legen Sie dem Anforderungsschreiber einen geeigneten Nachweis bei (z. B. Kopie eines Schuldtitels, Vertrages, Mahnbescheides, Darlehensvertrages, einer gerichtlichen Verfügung usw.).

Sofern Urkunden beispielsweise für Ahnen- oder Familienforschung oder Sammlungen benötigt werden, kann grundsätzlich nicht vom Bestehen eines rechtlichen Interesses ausgegangen werden.

### **Mehrsprachige Auszüge aus den Personenstandsregistern:**

Nach dem CIEC-Übereinkommen (Nr. 16) über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern werden auf Antrag ggf. mehrsprachige Auszüge aus den Registern, in denen die Geburt, die Eheschließung oder der Tod beurkundet ist, auf den gesetzlich vorgegebenen **Formblättern A, B und C** ausgestellt.

Diese Auszüge enthalten folgende Sprachen:

Deutsch – englisch – französisch – spanisch - griechisch – italienisch – niederländisch – portugiesisch – türkisch – kroatisch/bosnisch – polnisch – litauisch – rumänisch (moldawisch) – estnisch – bulgarisch.

### **Gebühren:**

Für jede Art von Personenstandsurkunde wird für die Ausstellung eines Exemplars eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) des Landes Niedersachsen (Tarif Nr. 105.1.11) erhoben. Für je des weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, beträgt 10,00 €.

Nach Erhalt Ihrer Urkundenanforderung beim Standesamt Sulingen wird dort ein Gebührenbescheid erstellt, der Ihnen

- a) vorzugsweise im PDF-Format per Mail (*schnellste Variante*)  
oder
  - b) postalisch
- zur Überweisung in Vorkasse zugesandt wird.

Die Versendung der Urkunde/n an Sie erfolgt nach Feststellung des Zahlungseingangs.

**Für Rückfragen steht Ihnen das Team im Standesamt Sulingen auch telefonisch zur Verfügung.**

**Tel. 04271 / 88-130**